

Stadthaus  
Maximilianstraße 100. 67346 Speyer

Herausgeber  
Stadt Speyer

**Nr. 028/2023**

**Ausgabedatum:  
21.07.2023**

### Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I. Öffentliche Zustellung – Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung KfZ	Seite 1
II. Öffentliche Zustellung – Zwangstilllegung wegen Steuerrückstände SP-I 1115	Seite 1
III. Öffentliche Zustellung – Verfügung zur Zwangstilllegung KfZ - SP-M 5555	Seite 2
IV. Öffentliche Ausschreibung VgV – Personenbeförderungsleistungen im Ast-Verkehr	Seite 2
V. Satzung der Stadt Speyer über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen - (Sondernutzungssatzung)	Seite 8
VI. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 01.08.2023	Seite 24

---

### **I. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges**

Der Erbe/Rechtsnachfolger, des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen SP-RF 33 wird hiermit die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges untersagt.

Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Erben/Rechtsnachfolger haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrundeliegende Schreiben vom 10.07.2023 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3 oder 4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

---

### **II. Öffentliche Zustellung – Zwangstilllegung wegen Steuerrückstände SP-I1115**

Herrn Ionut-Aurel Stan, zuletzt wohnhaft in 67346 Speyer, Bahnhofstraße 110, wird hiermit aufgefordert entsprechend der Verfügung vom 05.07.2023 zu handeln und der Untersagung Folge zu leisten. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das Schreiben vom 05.07.2023 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230



### **III. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur Zwangsstillegung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen SP-M 5555**

Frau Andrada-Denisa Maftelj, zuletzt wohnhaft Dr. Ion Muresan Nr. 97 in 300723 Timisoara/Rumänien, wird hiermit die Inbetriebnahme ihres Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen SP-M 5555 untersagt. Es wird die Außerbetriebsetzung von Amts wegen ausgesprochen.

Das der Verfügung zugrundeliegende Schreiben vom 30.05.2023, kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3+4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

---

### **IV. Ausschreibung gem. § 15 VgV Auftragsbekanntmachung gem. § 37 VgV**

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Personenbeförderungsleistungen im Ast-Verkehr der Stadt Speyer  
Vergabenummer: SSPE-2023-0015

#### Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

Stadtverwaltung Speyer - Zentrale Vergabestelle  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer  
Telefon: +49 6232-142628  
E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de  
Fax: +49 6232-142458

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: (URL) <https://vergabe.vmstart.de/NetServer/TenderingProcedureDetails?function=Details&TenderOID=54321-Tender-1893e5aa732-73e3166c688ef980>

Weitere Auskünfte erteilt die oben genannte Kontaktstelle.

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via: (URL) <http://www.auftragsboerse.de>

Bezeichnung des Auftrags: Personenbeförderungsleistungen im Ast-Verkehr der Stadt Speyer

Referenznummer der Bekanntmachung: SSPE-2023-0015

CPV-Code Hauptteil	60112000-6
Art des Auftrags	Dienstleistungen
Kurze Beschreibung:	Gegenstand der Ausschreibung sind Personenbeförderungsleistungen im Ast-Verkehr der Stadt Speyer.



Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

Weitere(r) CPV-Code(s) 60140000-1

Abschnitt II: Gegenstand

Hauptort der Ausführung: Stadt Speyer  
NUTS-Code: DEB38

Beschreibung der Beschaffung:

Gegenstand der Ausschreibung sind Personenbeförderungsleistungen im Ast-Verkehr der Stadt Speyer.

Der AST-Verkehr Speyer (im Sinne "Linienbedarfsverkehr" nach § 44 Personenbeförderungsgesetz) umfasst folgende Einsatzfelder (Verkehrstage und Verkehrszeiten):

Tagesverkehr: als räumliche Ergänzung zum Stadtbus, verkehrt in den nicht erschlossenen Gebieten; Fahrten von den/ in die nicht vom Stadtbus erschlossenen Gebiete; Verkehrszeiten: Mo - Fr 6 bis 20 Uhr, Sa 7 bis 20 Uhr und So/ Feiertag 9 bis 18 Uhr

Frühverkehr: als zeitliche Ergänzung zum Stadtbusverkehr; Fahrten im gesamten Stadtgebiet; Verkehrszeiten: Mo - Fr 4 bis 6 Uhr, Sa 4 bis 7 Uhr und So/ Feiertag 5 bis 9 Uhr

Abendverkehr: als räumliche Ergänzung zum Stadtbusverkehr in den nicht erschlossenen Gebieten; Verkehrstage: Montag bis Samstag; Fahrten von den/ in die nicht vom Stadtbus erschlossenen Gebiete; Verkehrszeiten: 20 bis 00:30 Uhr (letzte S-Bahn)

Tagesverkehr am Sonntag/ Feiertag: 9 bis 18 Uhr; Fahrten von den/ in die nicht vom Stadtbus erschlossenen Gebiete

Abendverkehr am Sonntag/ Feiertag: als räumliche Ergänzung zum Stadtbusverkehr in den nicht erschlossenen Gebieten 18 bis 20 Uhr; Fahrten von den/ in die nicht vom Stadtbus erschlossenen Gebiete

Nachverkehr am Wochenende: flächendeckendes Angebot im Stadtgebiet; Nächte Fr/ Sa und Sa/ So sowie Nächte vor Feiertagen; 0 bis 4 Uhr (Samstag) bzw. bis 5 Uhr (Sonntag bzw. Feiertag); Startpunkt einer AST-Fahrt (von dort Fahrt zum Ziel)

Folgende Merkmale der Angebotsgestaltung und Betriebsdurchführung sind zwingend zu erfüllen: fahrplangebundener Betrieb (feste Abfahrtszeiten innerhalb der Bedienzonen) mit Ausrichtung auf die S-Bahn-Anschlüsse),

Fahrplan mit 30-minütigen Fahrtmöglichkeiten,

Voranmeldung bis spätestens 15 Minuten vor gewünschter Fahrplanzeit,

Einstieg nur an festgelegten Einstiegs- bzw. Starthaltestellen (Bus- und AST-Haltestellen),

Ausstieg nach Wunsch, an Zielhaltestellen oder ggf. vor der Haustür (Hinweis: die Fahrgäste geben bei der Buchung der Fahrt die Start- und die Zielhaltestelle sowie als Option den Wunsch der Vor-die-Haustür-Bedienung an; der Fahrauftrag enthält jeweils die Start- und die Zielhaltestelle),

flächenhafte Verfügbarkeit (neben den vorhandenen Bushaltestellen erfolgt durch die Stadt Speyer ggf. die Ausweisung weiterer AST-Haltestellen).

Die Pflicht zur Leistungserbringung beginnt am 10.12.2023. Der Betrieb endet am 09.12.2033.

Zuschlagskriterien: Die nachstehenden Kriterien  
Preis

Laufzeit des Vertrags: Beginn: 10.12.2023 Ende: 09.12.2033



Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

Angaben zu Optionen: Optionen: ja

Beschreibung der Optionen: Während der Vertragslaufzeit hat der Auftraggeber das Recht Zu-, Ab- und Umbestellungen vorzunehmen. Näheres zum Vorgenannten regeln die Vergabeunterlagen.

### Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

Teilnahmebedingungen:

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen, Angabe der erforderlichen Informationen und Dokumente:

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien, Angabe der erforderlichen Informationen und Dokumente: A) Der Nachweis der wirtschaftlichen und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bieters sowie über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB erfolgt durch eine Erklärung des Bieters, dass zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe:

- 1) keine Person, deren Verhalten ihm als für die Leitung des Unternehmens verantwortlich Handelnder nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist, wegen einer Straftat nach den in § 123 Abs. 1 GWB genannten strafrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten in den letzten 5 Jahren vor Angebotsabgabe rechtskräftig verurteilt worden ist und dass gegen ihn in diesem Zeitraum auch keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen einer derartigen Straftat festgesetzt worden ist.
- 2) der Bieter seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung stets ordnungsgemäß nachgekommen ist und Gegenteiliges in den letzten 5 Jahren vor Angebotsabgabe weder durch eine rechtskräftige Gerichts- noch durch eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde.
- 3) der Bieter bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen beachtet und in den letzten 3 Jahren vor Angebotsabgabe keinerlei diesbezüglichen Verstöße begangen hat.
- 4) der Bieter nicht zahlungsunfähig ist und über das Vermögen des Bieters weder ein Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder eröffnet wurde oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist sowie dass derartige Umstände auch in den letzten 3 Jahren vor Angebotsabgabe nicht vorgelegen haben.
- 5) der Bieter sich nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat sowie dass derartige Umstände auch in den letzten 3 Jahren vor Angebotsabgabe nicht vorgelegen haben.
- 6) weder der Bieter noch eine Person, deren Verhalten ihm als für die Leitung des Unternehmens verantwortlich Handelnder nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit in den letzten 3 Jahren vor Angebotsabgabe eine schwere und die Integrität des Bieters infrage stellende Verfehlung begangen hat.



7) der Bieter in den letzten 3 Jahren vor Angebotsabgabe keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

8) dass nach Kenntnis des Bieters kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

9) dass der Bieter in den letzten 3 Jahren vor Angebotsabgabe bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags keine wesentlichen Anforderungen erheblich oder fortwährend mangelhaft erfüllt hat und/oder dass dies nicht zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat.

10) der Bieter nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 Mindestlohngesetz (MiLoG) oder § 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 EUR belegt worden ist.

11) weder der Bieter noch eine Person, deren Verhalten ihm als für die Leitung des Unternehmens verantwortlich Handelnder nach § 123 Abs. 3 GWB oder als nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter zuzurechnen ist, in den letzten 5 Jahren vor Angebotsabgabe nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 EUR belegt oder nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist.

12) der Bieter keinen der in § 1 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 PBZugV aufgezählten Verstöße begangen hat. (Auflistung wird sogleich unter den Mindeststandards fortgesetzt).

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist als gewährleistet anzusehen, wenn nach der Einschätzung des Auftraggebers anzunehmen ist, dass der Bieter seine laufenden finanziellen Verpflichtungen unter Einschluss derjenigen aus dem hiesigen Auftrag erfüllen wird.

(Fortsetzung der unter Ziffer III.1.2)) oben begonnenen Auflistung):

13) der Bieter über wirtschaftliche Mittel in einem solchen Umfang verfügt, dass diese zur Erfüllung seiner laufenden finanziellen Verpflichtungen unter Einschluss derjenigen aus dem hiesigen Auftrag ausreichen werden und dass der Bieter dies im Falle einer eventuell in der Phase der Prüfung und Wertung der Angebote erfolgenden entsprechenden Anforderung des Auftraggebers durch Einreichung entsprechender Unterlagen im Sinne der Absätze 4 und 5 des § 45 VgV unverzüglich nachweisen kann.

14) der Bieter in den letzten drei Jahren vor Angebotsabgabe nicht wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Abs. 1 LkSG mit einer Geldbuße nach Maßgabe von § 22 Absatz 2 LkSG belegt worden ist.

B) Bieter können sich nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 VgV zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen und finanziellen sowie ihrer technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten Dritter berufen. Hierzu haben sie nachzuweisen, dass die entsprechenden Kapazitäten dem Bieter während der gesamten Vertragslaufzeit tatsächlich und unwiderruflich zur Verfügung stehen. Soweit sich Bieter im Hinblick auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung auf Kapazitäten Dritter berufen, ist das Personal des Dritten, das das über die mit den für diesen vorzulegenden Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der hiesigen Leistung einzusetzen. Näheres regeln die Vergabeunterlagen.

Hat der Bieter sich zum Beleg seiner wirtschaftlichen und finanziellen oder seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf diejenige eines Dritten berufen, überprüft der Auftraggeber im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bieter in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe für diese Unternehmen vorliegen. Die entsprechenden Nachweise und Erklärungen nach den Ziffern III.1.1), III.1.2) (Buchstabe A)) und III.1.3) sind dem Angebot in diesem Fall auch für den jeweiligen Dritten beizufügen.



Erfüllt ein Unternehmen das entsprechende Eignungskriterium nicht oder liegen zwingende oder fakultative Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 GWB für dieses Unternehmen vor, hat der Bieter dieses Unternehmen innerhalb einer ihm hierfür vom Auftraggeber zu setzenden Frist zu ersetzen.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften müssen die für die Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen erforderlichen Unterlagen sowie der geforderte Auszug aus dem Handelsregister nach den Ziffern III.1.1) und III.1.2) (Buchstabe A)) für jedes sowie die entsprechenden Unterlagen nach Ziffer III.1.3) (Referenzen) für mindestens ein Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Soweit nicht für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft die nachzuweisenden Referenzen vorgelegt werden, hat die Bietergemeinschaft bei der hiesigen Leistung das Personal der die Referenzen vorlegenden Mitglieder der Bietergemeinschaft einzusetzen, das über die mit den vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt. Näheres regeln die Vergabeunterlagen.

Der Bieter hat bei der Angebotsabgabe eine Erklärung zum bei Angebotsabgabe vorgesehenen Einsatz von Nachunternehmern für Fahrbetriebsleistungen abzugeben. Beabsichtigt der Bieter bereits bei Angebotsabgabe die Übertragung von Fahrbetriebsleistungen auf konkret benannte Nachunternehmer, sind die Nachweise und Erklärungen nach den Ziffern III.1.1), III.1.2) (Buchstabe A)) und III.1.3) auch für die bei Angebotsabgabe vorgesehenen Nachunternehmer zu erbringen.

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der Auftraggeber die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 VgV; Näheres regeln die Vergabeunterlagen.

### III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien, Angabe der erforderlichen Informationen und Dokumente: Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Referenzen des Bieters über vom Bieter in den letzten 3 Jahren erbrachte Personenbeförderungsleistungen.

#### Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Der Bieter gilt als technisch und beruflich leistungsfähig, wenn anzunehmen ist, dass er über die speziellen Sachkenntnisse und Erfahrungen verfügt, die zur Durchführung der hiesigen Personenbeförderungsleistungen erforderlich sind und wenn zudem davon ausgegangen werden kann, dass er die Geschäfte eines Verkehrsunternehmens unter Beachtung der für die Personenbeförderung geltenden Vorschriften führen sowie die Allgemeinheit beim Betrieb der Verkehre vor Schäden und Gefahren bewahren wird und auch die sonstigen für ihn einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet.

Angaben zu einem besonderen Berufsstand: Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten - Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift: §§ 3 ff. PBZugV.

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags: Bei der Auftragsdurchführung sind die Vorgaben des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz - LTTG -) zu beachten. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist vor der Auftragsvergabe vom Bieter abzugeben. Eine Liste der als repräsentativ festgestellten Tarifverträge ist unter folgendem Link abrufbar: <https://lsjv.rlp.de/de/buergerportale-service/downloads/arbeit/#c24610>



#### Abschnitt IV: Verfahren

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA): Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: Nein

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:  
Tag und Ortszeit: 10.08.2023 10:00 Uhr

Sprache, in der Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: DE  
Bindefrist des Angebots: Das Angebot muss gültig bleiben bis: 13.10.2023  
Bedingungen für die Öffnung der Angebote: Tag: 10.08.2023, Ortszeit: 10:00  
Ort und Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: entfällt

#### Abschnitt VI: Weitere Angaben

Zusätzliche Angaben:

Die Vergabeunterlagen (inkl. der Aufforderung zur Angebotsabgabe) sind im Internet unter dem oben unter Ziffer I.3) genannten Link frei zugänglich abrufbar; einer Abforderung bei der Vergabestelle bedarf es somit nicht. Rückfragen der Bieter als auch die Antworten der Vergabestelle werden in anonymisierter Form allen Bewerbern im Internet unter dem vorgenannten Link zur Verfügung gestellt, soweit in den Antworten wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung gegeben werden. Die Bieter sind angehalten regelmäßig unter der angegebenen Internetadresse die aktuellen Bewerberinformationen der Vergabestelle einzusehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche etwaigen Änderungen und Ergänzungen zu den Vergabeunterlagen ausschließlich im Internet unter dem angegebenen Link veröffentlicht werden.

Die folgenden kodierten Zeilen sind notwendig, um Angaben zur Umsetzung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge technisch zu ermöglichen.

#cvd#cvd00=Das Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG#

#cvd#cvd03=Dienstleistungsaufträge § 3 Nr. 3 SaubFahrzeugBeschG#

Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Rheinland-Pfalz  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Deutschland  
Telefon: +49 6131-16-2234  
Fax.: +49 6131-16-2113  
E-Mail: vergabekammer.rlp@mwwlw.rlp.de

Internet-Adresse: (URL) <http://www.mwwlw.rlp.de>





Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Ministerium der Finanzen RLP  
Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Telefon: +49 6131-16-0  
Fax: +49 6131-164331  
E-Mail: [poststelle@fm.rlp.de](mailto:poststelle@fm.rlp.de)  
Internet-Adresse: (URL) <http://www.fm.rlp.de>

Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Vorschriften über die Einlegung von Rechtsbehelfen finden sich in den §§ 155 ff. GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass im Fall der Nichtabhilfe einer von einem Bieter erhobenen Rüge ein entsprechender bei der unter VI.4.1) genannten Vergabekammer eingereichter Nachprüfungsantrag unzulässig ist, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Stadtverwaltung Speyer - Rechtsabteilung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer  
Telefon: +49 6232-142208  
Fax.: +49 6232-142286  
E-Mail: [recht@stadt-speyer.de](mailto:recht@stadt-speyer.de)  
Internet-Adresse: (URL) <http://www.speyer.de>

FB 1-110

---

## **V. Satzung der Stadt Speyer über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 07.07.2017, in der Fassung vom 21.07.2023 mit Gebührenverzeichnis**

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat in seiner Sitzung vom 29.06.2023 auf Grund

- des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71),
- des § 8 Absatz 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88),
- der §§ 42 Absatz 2 und 47 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413),
- des § 5 Abs. 5 S. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20.12.2000 (GVBl. 2000, 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.09.2018 (GVBl. S. 272),





- der §§ 2 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207),
- des § 2 Absatz 5 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. 1974, 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106),

folgende Satzung beschlossen:

## **Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen der Stadt Speyer innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, für welche die Stadt Speyer Baulastträger ist.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören alle Flächen, die nach der Definition im LStrG Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zur öffentlichen Straße gehören und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Soweit im Rahmen von Veranstaltungen eine Inanspruchnahme der öffentlichen Straße erfolgt und in diesem Zusammenhang von Seiten der Stadt Regelungen zur Straßenbenutzung getroffen werden, gehen diese den Bestimmungen dieser Satzung vor.

### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Sondernutzungserlaubnis der Stadt Speyer, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Begriff des Gemeingebrauchs entspricht der Definition im LStrG für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (vgl. § 45 Absatz 1 LStrG für Rheinland-Pfalz sowie § 8 Absatz 10 FStrG).

### **§ 2a Sharing-Angebote**

- (1) Sharing-Angebote / Verleihsysteme aus dem Mobilitätssektor (wie beispielsweise E-Scooter und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, stellen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.



(2) Für die Bereitstellung und die Nutzung gelten folgende Vorgaben:

Zone A:

Im engeren Altstadtbereich innerhalb der Straßenzüge Hirschgraben, Petschengasse, Eselsdamm, Nonnenbachstraße, Schillerweg, Klipfelsau, Steingasse, St.-German-Straße, Hilgardstraße, Martin-Luther-King-Weg, Landauer Straße, Schützenstraße, Mühlturnstraße, Untere Langgasse und Bahnhofstraße dürfen Sharing-Angebote ausschließlich stationsbasiert angeboten werden. Die in dieser Zone maximal auszubringende Anzahl von E-Scootern sowie von Leihfahrrädern wird auf jeweils 50 Stück begrenzt. Die räumliche Abgrenzung der Zone A ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan.

Zone B:

Außerhalb der Zone A dürfen Sharing-Angebote auch im sogenannten „free-floating-Prinzip“ angeboten werden. Die außerhalb der Zone A maximal auszubringende Anzahl von E-Scootern sowie von Leihfahrrädern wird auf jeweils 100 Stück begrenzt.

(3) Das Befahren folgender Straßenzüge ist mit E-Scootern nicht erlaubt:

Maximilianstraße einschließlich Geschirrplätzel sowie Korngasse einschließlich der Seitenstraßen Roßmarktstraße bis Ecke Hellergasse, Antoniengasse, Karlsgasse, Heydenreichstraße bis Ecke Kutschergasse/Hellergasse, Rosengasse, Kleine Sämergasse, Kopfgäßchen, Schlitzergasse, Schustergasse bis zur Kutschergasse, Grasgasse, Flachsgasse, Schrannengasse, Salzgasse, Bechergasse, Wormser Gäßchen, Predigergasse, Neugasse, Wormser Straße bis Ecke Große Greifengasse, Gutenbergstraße bis Ecke Mathäus-Hotz-Straße/Luzerngasse sowie Ledergäßchen, Krautgäßchen und Eichgäßchen.

Ebenfalls untersagt ist das Befahren der Straße Helmut-Kohl-Ufer.

Die räumliche Eingrenzung der Fahrverbotszone ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan.

Darüber hinaus ist das Befahren öffentlicher Parkanlagen generell untersagt.

(4) In den folgenden Zonen ist das Abstellen und Parken von E-Scootern untersagt:

- in der in Abs. 3 konkret bezeichneten Fahrverbotszone
- in sämtlichen öffentlichen Grünanlagen und Parks
- im Straßenbegleitgrün
- in öffentlichen Fahrradabstellanlagen.



### **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) An innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen bedürfen keiner Erlaubnis
  - a.) bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Eingangsstufen;
  - b.) Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte;
  - c.) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und ähnliche Werbeeinrichtungen, soweit sie in einer Höhe von mindestens drei Metern angebracht sind, eine Tiefe von nicht mehr als 0,3 Meter aufweisen und die Nutzung des Luftraums von Fahrbahnen, PKW-Parkplätzen und Bürgersteigen im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigen;
  - d.) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Warenautomaten, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und ähnliche Werbeeinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von drei Metern an der baulichen Anlage angebracht sind, nicht mehr als 0,3 Meter in den Gehweg hineinragen und dessen Nutzungsmöglichkeit im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigen;
  - e.) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern öffentliche Verkehrsflächen nicht beschädigt werden und das Lichtraumprofil der Fahrbahn (4,5 Meter Höhe und 0,5 Meter beiderseits der Fahrbahn) nicht eingeengt wird;
  - f.) das vorab behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, wenn kein fester Verkaufsstand benutzt wird.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht, insbesondere nach der Landesbauordnung und nach der Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz des engeren Altstadtbereichs in Speyer (Werbesatzung) wird durch die vorstehenden Regelungen über erlaubnisfreie Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Aus den in § 4 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a, b, d und e genannten Gründen kann eine erlaubnisfreie Sondernutzung ganz oder teilweise untersagt werden. In diesem Fall gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.



#### **§ 4 Einschränkung, Versagung und Widerruf von Sondernutzungen**

- (1) Im Geltungsbereich der Richtlinien über die Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen im Altstadtbereich (Sondernutzungsrichtlinien) kann eine Sondernutzungserlaubnis nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Sondernutzung den Vorgaben dieser Sondernutzungsrichtlinien entspricht.
- (2) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere dann versagt werden, wenn
  - a.) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b.) zu besorgen ist, dass durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, beeinträchtigt werden,
  - c.) die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann,
  - d.) die verantwortliche Person durch ihr Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass sie für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet,
  - e.) städtebauliche Gründe im besonderen Maße entgegenstehen bzw. bei einer Genehmigung eine Beeinträchtigung des Stadtbildes eintreten würde.
- (3) Der Widerruf einer erteilten Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
  - a.) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne von Absatz 2 bekannt werden,
  - b.) die verantwortliche Person die ihr aufgegebenen Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
  - c.) die verantwortliche Person die festgesetzten Verwaltungsgebühren und/oder Sondernutzungsgebühren nicht entrichtet,
  - d.) eine genehmigte Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.
- (4) Bei einer Versagung, einem Widerruf oder einer ohne Erlaubnis betriebenen erlaubnisbedürftigen Sondernutzung gilt § 5 Absatz 7 entsprechend.

#### **§ 5 Erlaubniserteilung, Pflichten des Verantwortlichen**

- (1) Mit einer erlaubnisbedürftigen Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt worden ist. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.



Sie ist nicht übertragbar und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur als Einzelerlaubnis, d.h. für einen Sachverhalt, erteilt. Soweit Anträge mehrere unterschiedliche Sondernutzungen betreffen, wird jeder Sachverhalt gesondert bearbeitet.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung sowie unter Nennung der Personalien, Anschrift und Telefonnummer des/der Verantwortlichen bei der Stadtverwaltung Speyer, Straßenverkehrsbehörde, zu beantragen. Die Stadtverwaltung kann dazu Erläuterungen durch maßstabsgerechte Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonstiger, geeigneter Form fordern.
- (4) Für die Erteilung einer Aufgrabengenehmigung ist die antragstellende Person abweichend von Absatz 3 dazu verpflichtet, der Tiefbauabteilung vor Beginn der Arbeiten die genaue Zahl der Hausanschlüsse, die Länge der Aufgrabungen und die Dauer der Maßnahme mitzuteilen. Dazu ist das von der Tiefbauabteilung entworfene Formular zu verwenden, welches von dort bezogen werden kann.
- (5) Auf das Erlaubnisverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG sechs Wochen beträgt. Das Erlaubnisverfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.
- (6) Die verantwortliche Person ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Sie hat ihr Verhalten und den Zustand ihrer Anlagen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie hat insbesondere von ihr eingebrachte Gegenstände sowie die überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (7) Nach Beendigung der Sondernutzung hat die verantwortliche Person den benutzten Straßenteil in den Zustand zurückzusetzen, der zum Zeitpunkt des Beginns der Sondernutzung vorhanden war. Sie hat alle mit der Sondernutzung in Zusammenhang stehenden Veränderungen, insbesondere Verunreinigungen und Verschmutzungen, zu beseitigen. Kommt sie diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Stadtverwaltung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anwenden.



## Abschnitt 2: Einzelne Sondernutzungen

### § 6 Außenbewirtschaftung

- (1) Die Außenbewirtschaftung im Geltungsbereich der Sondernutzungsrichtlinie ist grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober eines Jahres zulässig. Auf Antrag kann außerhalb dieses Zeitrahmens eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.
- (2) Die Aufstellfläche für Freisitze ist in Abhängigkeit zur Gesamtfläche der Straße zu halten. Die Gesamtfläche der Maximilianstraße beträgt 18.000 Quadratmeter. Die Aufstellfläche für Freisitze soll grundsätzlich ein Verhältnis zur Gesamtfläche von 5 vom Hundert nicht überschreiten.

### § 7 Straßenmusik

- (1) Musikalische Darbietungen sind im Rahmen der nachfolgenden Regelungen erlaubnisfrei zulässig:
  - a.) Straßenmusik ist, außer an Sonn- und Feiertagen, an allen Tagen von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf den nachfolgend genannten Plätzen erlaubt:
    - Postplatz
    - Platz am Altpörtel
    - Platz an der alten Münze
    - Geschirrplätzel.
  - b.) Im Bereich von Sonderveranstaltungen (Messen, Märkte, z.B. Bauernmarkt, Weihnachtsmarkt) ist die Darbietung von Straßenmusik auf den im Veranstaltungsbe- reich gelegenen Plätzen durch die Sondernutzungssatzung nicht zugelassen.
  - c.) Straßenmusik darf längstens 30 Minuten von demselben Standplatz aus dargeboten werden. Danach muss der Standplatz gewechselt werden und darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Male von demselben Spieler/derselben Spielerin oder derselben Gruppe genutzt werden.
  - d.) Die Verwendung von Verstärkern und elektrisch verstärkten Musikinstrumenten ist un- zulässig.



- (2) Bei musikalischen Vorstellungen, die von einem/einer Gewerbetreibenden in Auftrag gegeben werden, handelt es sich nicht um Straßenmusik. Für diese Art von Veranstaltungen und für musikalische Darbietungen, die außerhalb der in Absatz 1 genannten Grenzen liegen, bedarf es einer im Einzelfall zu beantragenden Sondernutzungserlaubnis und einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 LImSchG.
- (3) Die Stadt Speyer behält sich vor, Straßenmusik, welche entgegen den Bestimmungen dieser Satzung dargeboten wird, durch ihre Vollzugsdienstkräfte zu unterbinden.

### **§ 8 Plakatierung**

- (1) Plakatwerbung kann grundsätzlich nur für Veranstaltungen genehmigt werden, die in Speyer stattfinden. Ausnahmsweise kann eine Sondernutzungserlaubnis auch für nicht in Speyer stattfindende Veranstaltungen mit größerer regionaler Bedeutung erteilt werden.
- (2) Plakatwerbung darf nur im Zeitraum von zwei Wochen vor der beworbenen Veranstaltung bis drei Tage nach der Veranstaltung erfolgen. Alle Plakate sind mit den von der Erlaubnisbehörde ausgegebenen Genehmigungsplaketten zu versehen.
- (3) Plakatwerbung wird auf 30 Stück je Veranstaltung, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf 10 Stück je Veranstaltung, begrenzt. Bei Veranstaltungen der Stadt Speyer oder Veranstaltungen im Interesse der Stadt können abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 mehr Plakate und längere Aufstellzeiten zugelassen werden.
- (4) Im Geltungsbereich der Altstadtsatzung ist das Anbringen von Plakaten, die Aufstellung von Plakatständern und sonstigen Werbeanlagen nicht genehmigungsfähig.
- (5) Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

### **§ 9 Wahlwerbung**

- (1) Im Rahmen des Wahlkampfes kann den für die jeweils anstehenden Wahlen zugelassenen politischen Parteien sowie den zugelassenen Einzelbewerber\*innen die Aufstellung von Stell- und/oder Hängeschildern bis zu insgesamt 100 Stück sowie zusätzlich maximal 10 Großflächenplakatschildern für die Dauer von sechs Wochen (Vorwahlzeit) bis zu zwei Wochen nach dem Wahltermin genehmigt werden. Für die Wahl zum Oberbürgermeister/zur Oberbürgermeisterin gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Genehmigung nur pro zugelassenem Einzelbewerber/zugelassener Einzelbewerberin erteilt werden kann.
- (2) Wahlwerbung vor der Vorwahlzeit darf nur für öffentliche Veranstaltungen erfolgen, die innerhalb der nächsten zwei Wochen ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist außerhalb der Vorwahlzeit sowie an Schulen nicht zulässig. Hinsichtlich der Anzahl der Plakate gilt hier § 8 Absatz 3 entsprechend.





- (3) Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Stell- und Hängeschilder dürfen nicht größer als DIN A 0 (= 1,19 m x 0,84 m) sein. Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 3,6 Meter mal 2,6 Meter sein.
- (4) Für Wahlwerbung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 8 Absatz 4 und 5 entsprechend.

### **§ 10 Betteln**

Folgende Bettelarten gehen über den Gemeingebrauch hinaus und sind als Sondernutzung nicht genehmigungsfähig:

- a.) Aufdringliches und aggressives Betteln
- b.) Bandenmäßiges und organisiertes Betteln
- c.) Betteln unter Vortäuschung von Erkrankungen, Behinderungen oder Gebrechen
- d.) Betteln durch Vortäuschen künstlerischer Darbietungen bzw. unter Verwendung nicht gebrauchsfähiger Musikinstrumente
- e.) Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder.

### **Abschnitt 3: Gebühren, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 11 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird nach dem Verwaltungsaufwand eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr entsteht und ist fällig mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die beantragte Sondernutzung. Sie wird auch dann erhoben, wenn für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis keine Sondernutzungsgebühren erhoben oder diese nachträglich gemäß § 14 Absatz 3 erstattet werden.
- (2) Wird eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung im Sinne von § 5 Absatz 3 oder 4 verspätet oder gar nicht beantragt, wird zusätzlich ein Verspätungszuschlag erhoben. Dieser beträgt je nach Verwaltungsaufwand bis zu 100 % der regulären Verwaltungsgebühr.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebührenermäßigungen und Auslagenermäßigungen sowie Gebührenbefreiungen und Auslagenbefreiungen zugelassen werden.



## **§ 12 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben und zwar auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Erlaubnisbehörde festgesetzt. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent-Beträge, so wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (2) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen entspricht.
- (3) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an in Speyer ansässige Vereine und Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung oder kulturelle Zwecke verfolgen, kann ganz oder teilweise abgesehen oder eine Pauschalgebühr erhoben werden, wenn die Veranstaltung überwiegend dem örtlichen öffentlichen Interesse dienen. Dasselbe gilt für Veranstaltungen anderer Organisationen und Personen, an deren Durchführung die Stadt ein erhebliches Interesse hat und die keine kommerziellen Zwecke verfolgen.
- (4) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die Kosten zu tragen, die der Erlaubnisbehörde im Erlaubnisverfahren entstehen. Dazu gehören insbesondere Auslagen für Ortsbesichtigungen und Gutachten. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 13 Gebührenschuldner\*in**

Gebührenschuldner\*in ist sowohl diejenige Person, die die Erlaubnis beantragt, als auch diejenige, zu deren Gunsten sie erteilt wird. Gebührenschuldner\*in ist auch, wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner\*innen, so haften sie als Gesamtschuldner\*innen.

## **§ 14 Entstehung, Fälligkeit und Erlass von Sondernutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis,
  2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,



3. bei erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 und 3 werden die Sondernutzungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Erlaubnisbehörde kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr abhängig machen. Im Übrigen werden die Sondernutzungsgebühren für das laufende Kalenderjahr mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und für zukünftige Kalenderjahre am 15.01. des jeweiligen Jahres. Bei Freisitzererlaubnissen wird die Gebühr jeweils am 15. eines jeden Monats in Höhe von 1/12 des Jahresbetrages zur Zahlung fällig.
- (3) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, kann die entrichtete Gebühr nach billigem Ermessen erstattet werden. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht. Die Gebühr wird anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus vom Gebührenschuldner/von der Gebührenschuldnerin nicht zu vertretenden Umständen widerrufen wird.

#### **§ 15 Haftung**

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Die antragstellende bzw. für die Sondernutzung verantwortliche Person hat auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Stadt kann zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

#### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Absatz 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße ohne eine erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht, Auflagen oder Bedingungen einer erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht beachtet oder den Bestimmungen der §§ 4 - 11 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.  
Die beiliegenden Pläne sind Bestandteil der Sondernutzungssatzung.



- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Speyer über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 22.04.1983, zuletzt geändert am 26.08.2022, außer Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, 21.07.023  
gez. *Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin

**Anlagen:**

2 Lagepläne  
Gebührenverzeichnis  
Sondernutzungsrichtlinie

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

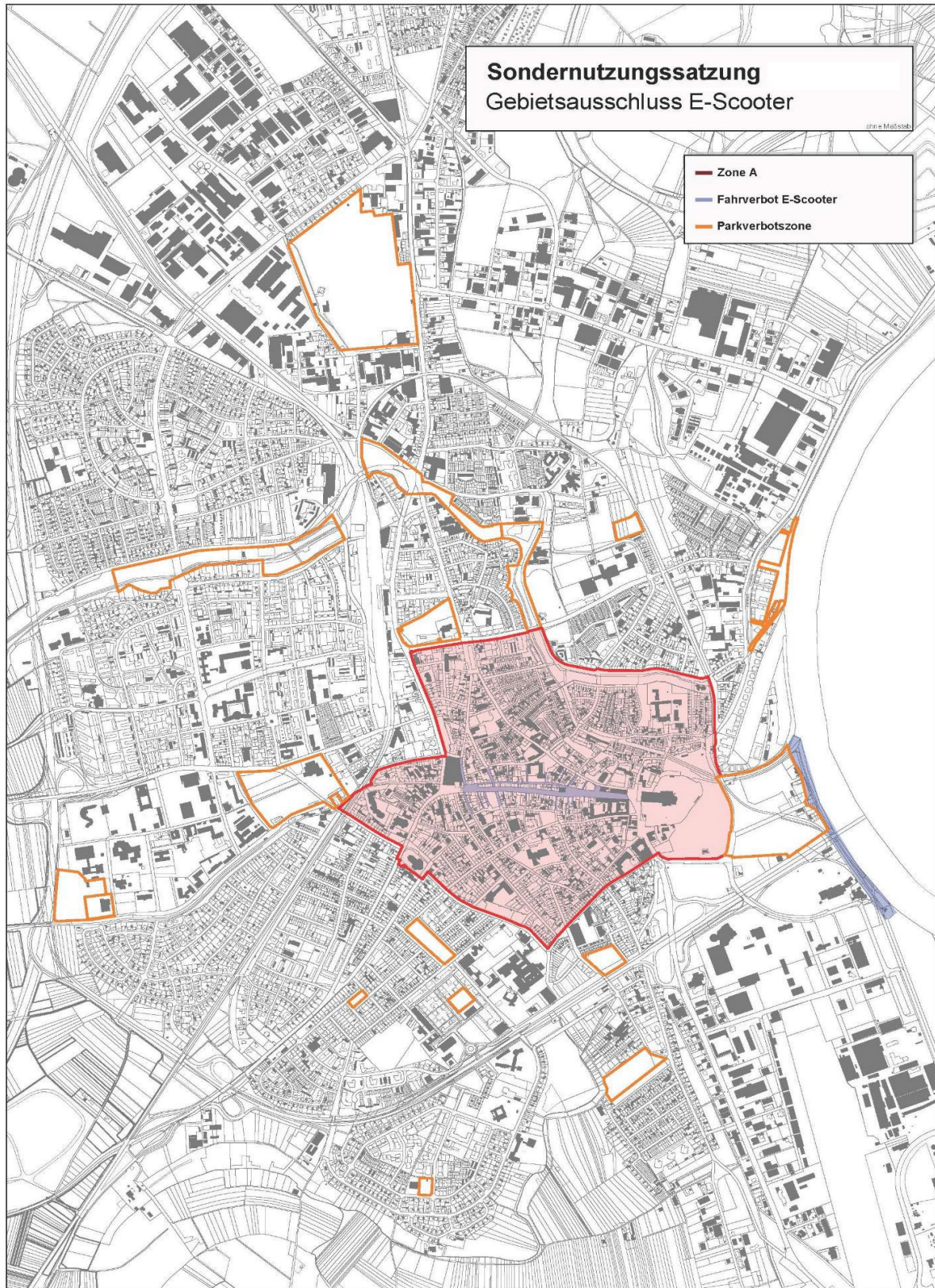
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet  
oder  
jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen





**Anlage 1:**





Anlage 2:



### Anlage 3:

### Gebührenverzeichnis

#### 1. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand erhoben. Die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

#### 2. Sondernutzungsgebühren

Die Sondernutzungsgebühren werden in die Stufen 1 und 2 gegliedert, die jeweils folgende Straßen und Plätze im Stadtgebiet Speyer umfassen:

Stufe 1: Maximilianstraße einschließlich Platz zwischen Altpörtel und Korngasse (ausgenommen Teilstück zwischen Korngasse Nr. 17 und Nr. 34/Bechergasse), Domvorplatz sowie Domplatz

Stufe 2: alle übrigen Straßen und Plätze im Stadtgebiet Speyer

**Gültig ab 01.08.2023**

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Stufe 1	Gebühr Stufe 2
<b>1</b>	<b>Aufstellen von Gegenständen</b>			
1.1	Warenauslagen, Schaukästen, Schirme, Blumenkübel und Postablagekästen pro angefangenem qm	monatlich jährlich	6,00 € 60,00 €	5,00 € 50,00 €
1.2	Informations- und Verkaufsstände - für nicht gewerbliche Zwecke - für gewerbliche Zwecke täglich	täglich täglich	20,00 € 135,00 €	15,00 € 90,00 €
<b>2</b>	<b>Bewirtung und Veranstaltungen</b>			
2.1	Aufstellen von Tischen, Stühlen und Schirmen für Gaststättengewerbe	monatlich pro qm	11,00 €	6,50 €
2.2	Veranstaltungen im Interesse der Stadt sowie Veranstaltungen Speyerer Vereine, Parteien und mildtätiger Organisationen - für nicht gewerbliche Zwecke - für gewerbliche Zwecke	täg- lich täglich	25,00 € 60,00 €	25,00 € 60,00 €
<b>3</b>	<b>Werbung</b>			
3.1	Plakatständer für Speyerer Vereine bis 30 Stück	täglich täglich	entfällt	0,00€
3.2	Wahlwerbung entsprechend § 9 der Satzung	täglich täglich	entfällt	0,00 €





3.3	Plakatständer pro Stück	täglich	entfällt	2,00 €
3.4	Großwerbetafeln und Banner pro Stück	täglich	entfällt	3,50 €
3.5	Verteilen von Handzetteln	täglich	50,00 €	50,00 €
3.6	Kundenstopper, Klappständer	monatlich	25,00 €	25,00 €
3.7	Werbefahrräder	monatlich	entfällt	25,00 €
<b>4</b>	<b>Abstellen von Behältern und von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen pro Anhänger, Fahrzeug oder Behälter</b>	täglich	2,50 €	2,00 €
4.1	Müllbehälter 80 Liter 120 Liter 240 Liter 770 Liter 1100 Liter	jährlich jährlich jährlich jährlich jährlich	15,00 € 30,00 € 45,00 € 60,00 € 75,00 €	15,00 € 30,00 € 45,00 € 60,00 € 75,00 €
4.2	Altkleidercontainer	jährlich	entfällt	720,00 €
<b>5</b>	<b>Bauliche Anlagen</b>			
5.1	Geschlossene Wartehallen, Verkaufshäuschen, Kioske <i>Für diese Anlagen im öffentlichen Verkehrsraum gilt das Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz.</i>			
<b>6</b>	<b>Nutzung für Bauzwecke</b>			
6.1	Bauzäune, Gerüste, Baugeräte, Arbeitswagen, Absperrungen, Lagern von Baustoffen und Baumaschinen pro qm	monatlich <b>monatlich</b>	2,50 € 2,00 €	2,00 € 1,50 €
6.2	Tagesbaustellen	pauschal	25,00 €	20,00 €
<b>7</b>	<b>Ambulantes Gewerbe</b>			
7.1	Verkaufsstände für Brezeln, Eis, Kuchen, usw.	monatlich	125,00 €	90,00 €
7.2	Verkauf von Speiseeis aus Bussen	monatlich	entfällt	125,00 €
7.3	Straßenhandel	täglich monatlich	40,00 € 160,00 €	25,00 € 100,00 €
7.4	Verkauf von Maronen	monatlich	60,00 €	55,00 €
7.5	mobile Verkaufsstände	täglich monatlich	entfällt	20,00 € 90,00 €
7.6	Verleihsysteme von Elektrokleinfahrzeugen (z. B. E-Scooter) pro Fahrzeug	jährlich	entfällt	50,00 €



8	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Std. im Straßenraum befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen je angefangenem qm beanspruchter Straßenfläche	täglich	2,00 €	2,00 €
---	--	---------	--------	--------

FB 2-210

---

## VI. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP Innen- oder Außendämmung?

Hat man die Wahl, ist eine Dämmung der Hauswände von außen eine bessere Lösung zur Begrenzung von Wärmeverlusten und zum Hitzeschutz als eine Innendämmung. Denn bei der Außendämmung ist eine dickere Dämmschicht möglich und damit eine größere Dämmwirkung. Außerdem wird der Wohnraum nicht verkleinert, die Dämmung ist bautechnisch einfacher auszuführen und Wärmebrücken können vollständig überdeckt werden.

Bestimmte Gründe können aber auch für eine Innendämmung sprechen wie zum Beispiel erhaltenswerte oder gar denkmalgeschützte Fassaden oder wenn in einer Wohnungseigentümergeinschaft die Entscheidung gegen eine Außendämmung gefallen ist. Sollte nur eine Innendämmung in Frage kommen, muss beim Einbau sehr sorgfältig gearbeitet werden. Es darf keine warme Raumluft hinter die Dämmkonstruktion gelangen, sonst kann es zu Wasserdampfausfall und Feuchteschäden kommen.

Ob eine zusätzliche Dampfsperre einzubauen ist, hängt von der Wahl des Dämmstoffs und des Gesamtaufbaus ab. Hierzu und zu allen Fragen des Energiesparens in Haus und Haushalt beraten die unabhängigen Energieberater: innen der Verbraucherzentrale nach Terminvereinbarung.

Der Energieberater hat **am Dienstag, den 01.08.2023 von 16.00 bis 20.30 Uhr** Sprechstunde in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche **sind kostenlos**. Anmeldung unter 06232/14-0.

### Energietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110



## Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

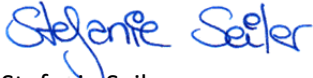
Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

---

Stadtverwaltung Speyer, 21.07.2023



Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Hauptverwaltung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)  
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.  
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet  
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

